

Förderkreis Unterjesinger Kelter e.V.

Satzung

Fassung vom 10.10.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis Unterjesinger Kelter e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit VR 380659 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen-Unterjesingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des Denkmalschutzes, indem er Zeugnisse und Gerätschaften der Vergangenheit und Gegenwart aus dem Ammertal zu bewahren sucht. Als besondere Aufgabe will der Verein in der Unterjesinger Kelter in der Kirchhalde den Aufbau, Ausbau und den Erhalt einer Sammlung fördern.

Dazu gehört auch die Betreuung und der Unterhalt des Unterjesinger Keltermuseums, bestehend aus den der Stadt Tübingen zu Eigentum gehörenden Gebäuden Kelter, Zeebhaus und Wagnerhäusle nebst zugehörigen Freiflächen im Ortskern von Unterjesingen in der Kirchhalde neben der Kirche, auch mittels betriebsunterhaltender Aktivitäten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied, keine Institution bzw. keine andere natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweckerfüllung

Der Verein erfüllt seinen Vereinszweck unter anderem durch:

- regelmäßige Museumsöffnung mit historischen Themenführungen.

- Aktionstage wie z.B. historische Handwerksvorführungen, Schaumosten mit historischen Gerätschaften, Schauwaschtage mit historischen Geräten und einem regelmäßigen Backhausbetrieb.
- Kulturveranstaltungen im Sinne der Heimatpflege mit Lesungen, Vorträgen und Musikveranstaltungen.
- Erstellung von historischen Informationsschriften und digitalen Informationsmedien.
- Öffentliche Veranstaltungen in Kooperation mit örtlichen Kulturvereinen und Museen.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand, gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich und möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres als Präsenzveranstaltung statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung auf dem Postweg, mittels elektronischer Übermittlung per E-Mail-Schreiben und durch Veröffentlichung im Unterjesinger Mitteilungsblatt einberufen.
2. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied gemeldete Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Sollte eine Mitgliederversammlung auf behördliche Anordnung oder sonstigen wichtigen Gründen nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen sein, kann diese auch schriftlich, als digitale Veranstaltung oder als Hybridveranstaltung aus vorstehenden Formaten durchgeführt werden
4. In der Mitgliederversammlung sind nachstehende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - Begrüßung durch den geschäftsführenden Vorstand
 - Eröffnung der Mitgliederversammlung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Ehrungen
 - Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr
 - Finanzbericht der Kassiererin / des Kassiers
 - Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
 - Aussprache über Berichte
 - Entlastung des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
 - Neuwahl des Gesamtvorstands
 - Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
 - Satzungsgemäß gestellte Anträge (im Einzelnen aufzuführen)
 - Verschiedenes / Stimmen aus der Mitgliedschaft
 - Schlusswort des geschäftsführenden Vorstands
5. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Dieser kann zu geeigneten Themen externe Experten zur Unterstützung einladen.
 6. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und durch Handzeichen gefasst. Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 7. Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Diese Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 8. Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können unter Angaben der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen (§ 5 Absatz 1) einzuladen. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag.
10. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen für das kommende Haushaltsjahr. Diese prüfen die Kassenbestände und alle Kassenbuchungen auf deren Richtigkeit.
11. Jedem Mitglied ist auf dessen Verlangen in der Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand Auskunft über Angelegenheiten des Förderkreises zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
12. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie die Pflicht, die Ziele des Förderkreises nach besten Kräften zu fördern.

§ 6 Wahlverfahren

1. Vor Beginn von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin und zwei Wahlhelfern / Wahlhelferinnen, zu wählen. Grundsätzlich erfolgen Wahlen schriftlich und geheim. Steht für ein Amt nur eine Bewerberin / ein Bewerber zur Wahl und widerspricht kein Mitglied in der Mitgliederversammlung, kann offen per Handzeichen abgestimmt werden. Sind für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden, muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. In ein Vereinsamt bzw. als Kassenprüfer / Kassenprüferin kann nur gewählt werden, wer stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger / eine Nachfolgerin kommissarisch einzusetzen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zeitversetzt und jährlich jeweils die Hälfte aller wählbaren Mitglieder des Gesamtvorstands oder des erweiterten Vorstandes auf 2 Jahre.

§ 7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende des Vereins. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Diese sind in das Vereinsregister einzutragen. Der / die 1. oder 2. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - b) dem Kassier / der Kassiererin
 - c) mindestens 3 Beisitzern / Beisitzerinnen
 - d) den Beisitzern / Beisitzerinnen aus § 7 Abs. 7
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands nehmen an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen 1 Stimme.
4. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu verlesen ist. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und gemeinsam von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Kassier / die Kassiererin ist verantwortlich für das Kassenwesen und verwaltet das gesamte Vereinsvermögen des Förderkreises. In den Mitgliederversammlungen gibt er / sie einen Kassenbericht zum jeweils zurückliegenden Geschäftsjahr ab.
6. Sämtliche Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.
Der Gesamtvorstand kann davon abweichend beschließen, dass für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt wird.
7. Beisitzer / Beisitzerinnen des Vorstands kraft Amtes sind
 - a) die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen oder deren Vertreterin / Vertreter.
 - b) der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin von Unterjesingen.
 - c) ein Vertreter / eine Vertreterin des Obst- und Weinbauvereins Unterjesingen
8. Der Gesamtvorstand wird von dem / der 1. oder dem / der 2. Vorsitzenden einberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
9. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in dringenden Fällen Ausgaben bis zu einer Höhe von 1000 Euro.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Aufnahme sind ein schriftlicher Aufnahmeantrag und eine Datenschutzerklärung abzugeben, über den der Gesamtvorstand entscheidet. Mitglieder unter 18 Jahren gelten als Jugendliche und müssen dafür die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Bekanntgabe der Begründung durch den Gesamtvorstand abgelehnt werden. Der / die Antragstellende kann bei Ablehnung verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 01.12. des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter. Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verein nicht einhält, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug ist und eine ihm schriftlich gesetzte Nachfrist verstreichen lässt, obwohl hierbei auf die Gefahr des Ausschlusses hingewiesen worden ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Anschuldigungen zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied binnen 2 Wochen schriftlich beim Gesamtvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen werden.

§10. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde mit allen Änderungsvorschlägen am 10.10.2021 durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einstimmig, ohne Enthaltungen, beschlossen